

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/3230

An den Bildungsausschuss des Landes Schleswig-Holstein
Herrn
Martin Habersaat

per Mail an: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf des Schulgesetzes SH

hier: Drucksache 20/1965

Sehr geehrter Herr Habersaat,

im Folgenden gibt der Nahbereichsschulverband Kappeln (NBSV) eine Stellungnahme zum Entwurf des Schulgesetzes Schleswig-Holstein ab. Es wird sich dabei auf die den Schulträger betreffenden Bereiche beschränkt.

1. Stärkere Abbildung der Digitalisierung im SchulG, insbesondere hinsichtlich der Nutzung digitaler Lehr- und Lernformen

Im Zusammenhang mit den rasanten Veränderungen im Bereich der digitalen Technik erscheint eine Anpassung gerade an Schulen überfällig und wird in der Form begrüßt. Die technischen Voraussetzungen wurden im NBSV in enger Absprache mit den Schulleitungen hergestellt.

Gleichwohl ist es eine Aufgabe, die durch das SchulG den Schulträgern mit einer nur scheinbaren Wahlmöglichkeit bei der Umsetzung eingeführt wird.

Kein Schulträger, der in der Mitverantwortung für die bestmögliche Ausbildung der Schülerinnen und Schüler (SuS) das Schulwesen unterstützt, kann im Sinne dieser hohen Verantwortung die Bereitstellung der entsprechenden Ausstattung verweigern. Er ist quasi durch den Bildungsauftrag, der durch das SchulG festgeschrieben wird, verpflichtet für die Schulen in seinem Zuständigkeitsbereich und in enger Absprache mit den Schulen eine sinnvolle und gut funktionierende digitale Ausstattung bereitzustellen. Insofern erscheint hier die Konnexität gegeben und kann nicht durch eine scheinbare Wahlmöglichkeit, die zu Lasten der Schulen und damit zu Lasten der SuS gehen würde, ausgehebelt werden.

Mit dem Digitalpakt wurde eine Anschubfinanzierung für die Schulträger geschaffen. Gleichwohl bleiben die zukünftigen Kosten für Unterhaltung, Wartung und Pflege sowie Ersatzbeschaffung im Wesentlichen bei den Schulträgern und dazu sollte seitens des Gesetzgebers dann auch die finanzielle Ausstattung angepasst werden. Eine solche

Anpassung der finanziellen Ausstattung der Schulträger hat zudem nicht nur durch neue gesetzliche Regelungen zu erfolgen, sondern auch durch bestehende Regelungen, wenn sich die Kostenfrage in den bereits geregelten Bereichen stark verändert. Dies trifft insbesondere die digitale Ausstattung von Schulen und es betrifft den Bereich der Schulsozialarbeit in gleichem Maße.

2. Die Stärkung der Mitwirkung von Eltern und SuS in Bezug auf die inklusive Beschulung wird positiv bewertet.

Gleichwohl kann hier die Konnexität nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die Einführung dieser Regelungen kann es ohne weiteres zu einer Mehrbelastung des Schulträgers kommen, dem keine Entscheidung zusteht. Veränderungen in der Besetzung von Schüler – bzw. Elternvertretungen können naturgemäß nicht im laufenden Haushalt abgebildet werden. Bisher wird §75 (1) aber so verstanden, dass die Haushaltsmittel für die Kosten dieser Vertretungen durch den Schulträger einzustellen sind. Der formulierte Haushaltsvorbehalt nach §75 (1) kann deshalb aus hiesiger Sicht den Ausschluss der Konnexität nicht ausreichend begründen, da zur Unterstützung von ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Schule die Erstattung der Ausgaben für den in Frage kommenden Personenkreis selbstverständlich als Haushaltsansatz anzusetzen ist, möchte man die ehrenamtlich Tätigen nicht durch zusätzliche Kosten von ihrer wertvollen Tätigkeit abhalten.

3. Die zeitgemäße Besetzung von Schulleitungsstellen, insbesondere die im Verfahren vorgesehenen Veränderungen erscheinen als ein Weg in eine eher undemokratische und weniger transparente Form bei der Auswahl von Leitungspositionen.

Die fachliche Eignung für Leitungsfunktionen wurde auch in der Vergangenheit zu Beginn des Verfahrens seitens des Ministeriums überprüft. Erst nach dieser Prüfung wurden den Schulträgern und hier insbesondere dem Schulleiterwahlausschuss geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen.

Die Beratung und die Abstimmung über den aus Sicht des Schulleiterwahlausschuss bestgeeigneten Kandidaten war sehr sinnvoll, da vor Ort Eigenschaften abgefragt werden konnten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Situation vor Ort, mit den pädagogischen Konzepten der jeweiligen Schule und mit den zwischenmenschlichen Beziehungen in und an Schule stehen.

Neben der reinen fachlichen Qualifikation ist auch die Zusammenarbeit mit dem Kollegium vor Ort von besonders hoher Bedeutung, da gerade das Klima an der Schule wesentlich zu Motivation und Leistungsfähigkeit des Lehrkörpers beiträgt. Auch die Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Schulträger ist wesentlich bei der Umsetzung von teilweise zusätzlichen Projekten, wie beispielsweise im Rahmen der Perspektivschulen.

Ob das beim Schulträger einzurichtende Gremium Schulleiterwahlausschuss heißen soll/muss, ist aus Sicht des NBSV unerheblich, da nach der „Wahl“ durch dieses Gremium die letzte Entscheidung auch in der Vergangenheit beim Ministerium lag.

Die Abgabe einer Stellungnahme oder mehrerer Stellungnahmen aus dem zuständigen Gremium des Schulträgers erscheint hier als nicht wertschätzend, zumal nicht geregelt wurde, inwieweit die Stellungnahme Einfluss auf die Entscheidung des Ministeriums hat. In §38 (6) wird zwar beschrieben, dass nach Auswertung aller Erkenntnisse eine Entscheidung gefällt wird, nicht aber ob und mit welcher Wertung die Stellungnahme(n) Einfluss auf das Verfahren haben. Da, wie oben bereits beschrieben, die Zusammenarbeit vor Ort ein wesentlicher Bestandteil für den Erfolg und die Leistungsfähigkeit von Schule ist, wird darum gebeten, die Mehrheitsstellungnahme des Gremiums mit einer entsprechenden Gewichtung auszustatten.

4. Datenübermittlung

Zur besseren Abrechnung mit den zuständigen Stellen sollten auch diese in der Datenübermittlung an die Verwaltung des Schulträgers benannt werden. Gerade bei in Heimen betreuten SuS muss der Schulträger darüber informiert sein, wer in diesen Fällen der Kostenträger ist. Speziell wenn solche SuS häufiger die Betreuungseinrichtung, insbesondere wenn es Bundesländer übergreifend erfolgte, gewechselt haben, war es bislang für die Schulverwaltung des NBSV schwierig den zuständigen Kostenträger zu ermitteln.

5. Im interkommunalen Schullastenausgleich soll eine Vereinfachung bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge, sowie eine Anpassung an die Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts erfolgen

Dies wird ausdrücklich und vollumfänglich begrüßt, da damit Ungerechtigkeiten bei der Kostenaufteilung beseitigt werden. Schulträger die hohe Investitionen tätigen, um ein bestmögliches Umfeld für die SuS zu schaffen oder auch nur um aufgestaute Missstände zu beheben, mussten in der Vergangenheit deutlich höhere Kosten den Mitgliedsgemeinden in Rechnung stellen. Gastschulkommunen hatten sich für ihre SuS mit einem relativ geringen Pauschalbetrag an den Investitionen beteiligt. Umgekehrt mussten die Gastschulkommunen diesen Pauschalbetrag auch entrichten, wenn der zuständige Schulträger keine Investitionen vornahm.

Gerade als Schulträger, der sehr hohe Investitionen tätigt, um ein gutes Umfeld für SuS sowie für Lehrkräfte zu schaffen, hoffen wir auf eine möglichst zeitnahe Umsetzung dieser Regelung.

Helmut Andresen

Verbandsvorsteher